

Anlage1:

Benutzungsordnung des Kindergartenvereins St. Franziskus e.V. (Träger) über die Benutzung und den Betrieb der Kindertagesstätte St. Franziskus in Wombach nach dem Bayerischen Kinder-Bildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)

§ 1

Träger

Die Kindertagesstätte St. Franziskus, Am Hägerlein 6 in Lohr-Wombach ist ein Angebot der Tagesbetreuung und wird durch den Kindergartenverein St. Franziskus e.V. in Wombach nach dem BayKiBiG als gemeinnützige Einrichtung betrieben.

§ 2

Aufgaben der Kindertagesstätte und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

Die Aufgaben der Kindertagesstätte und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und der zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Bildung, Erziehung und Betreuung

- der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt muss mindestens täglich 4 Stunden am Vormittag sowie
- für Kinder im Alter unter drei Jahren täglich mindestens drei Stunden grundsätzlich am Vormittag

umfassen.

§ 3

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten zwölften Lebensmonat bis zum Eintritt in die Grundschule nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten durch eine Aufnahmebestätigung des Trägers. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Benutzungsordnung sowie die Gebührenordnung des Trägers und die Konzeption an.

Anmeldungen sind in der Regel in der vom Träger durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit vorzunehmen.

Im Anmeldezeitraum haben grundsätzlich die Kinder Vorrang für die Aufnahme, die in Wombach ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Aufnahme des Kindes entscheidet das Alter in der Form, dass ältere Kinder Vorrang haben. Beim Vorliegen besonderer Härtefälle ist der Träger ermächtigt, Ausnahmeregelungen zu treffen.

Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beantragen, ist dieses beim Antrag auf Aufnahme dem Träger mitzuteilen.

Die Aufnahme der Kinder ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.

Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlicher Aufenthalt) ist der Leitung der Kindertagesstätte durch die Personenberechtigten umgehend zu melden.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten

Die Kindertagesstätte St. Franziskus ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. An Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.

Die Öffnungszeiten der Einrichtung kann sich – entsprechend der Nachfrage der Eltern – verändern. Dazu trifft der Träger eine Entscheidung.

Die Öffnungszeit für die Einrichtung wird nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann die Einrichtung im August vier Wochen geschlossen werden. Außerdem kann die Einrichtung in den Schulferien jedes Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Der Träger ist auch berechtigt, die Kindertagesstätte bei Krankheit des Personals und innerbetrieblichen Veranstaltungen zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

Die Schließtage und Schließzeiten für die Kindertagesstätte St. Franziskus werden im Einvernehmen mit der Leitung durch den Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten festzulegen.

Die Mindestbuchungszeit beträgt vier Stunden mit Ausnahme der unter Dreijährigen. Kernzeiten zur Vermittlung von Bildungs- und Erziehungszielen werden im Einvernehmen mit der Leitung und nach Anhörung des Elternbeirates vom Träger festgelegt.

Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.

Kinder ab drei Jahren sind regelmäßig und täglich bis spätestens 9.00 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder mit Ausnahme der Grundschüler zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.

Kinder dürfen den Heimweg nicht alleine antreten. Die abholende Person muss mindestens 14 Jahre alt sein.

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet.

In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Adventskaffee, Sommerfest, Familienwanderungen, Martinszug, usw.) sind die Personensorgeberechtigten selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

§ 6

Elternbeirat

Nach Art. 14 BayKiBiG ist für die Tageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten.

§ 7

Versicherungen

Kinder in Kindertagesstätten sind gesetzlich gegen Unfall versichert,

- auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertagesstätte,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks der Kindertagesstätte.

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.

Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt auch für Mitgebrachtes (Spielzeug, Fahrräder, etc.)

Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertagesstätte über den Träger.

§ 8

Elternbeitrag für die Benutzung

Für die Benutzung der Einrichtung des Trägers wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag erhoben.

Der Träger ist berechtigt, Umbuchungsgebühren zu erheben.

Näheres regelt die Gebührenordnung des Trägers in Ergänzung zu dieser Benutzungsordnung.

§ 9

Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

Beide Vertragspartner können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende das Vertragsverhältnis lösen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag weiter zu zahlen. Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich.

Der Träger ist nach erfolgter schriftlicher Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt bei

- Rückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen
- unentschuldigtem Fehlen des Kindes über zwei Wochen hinaus,
- berechtigter Annahme des Trägers, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern zu entsprechenden Förderung des Kindes nicht (mehr) gewährleistet ist.

Eine Kündigung bedarf stets der Schriftform.

§ 10

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Träger folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und des Kindes, Geburtsdatum des Kindes sowie weitere zur Kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- Elternbeitrag,
- Berechnungsgrundlage.

Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 11

Führung und Organisation der Kindertagesstätte

Die Aufsicht über die Betriebsführung und Leitung der Kindertagesstätte St. Franziskus übt der Träger aus.

Die Leitung der Kindertagesstätte obliegt den vom Träger bestellten pädagogischen Fachkräften.

Das Leitungspersonal der Einrichtung ist für den Betrieb der Kindertagesstätte verantwortlich. Sie üben das Hausrecht aus. Aus diesem Grunde ist das gesamte Hauspersonal (Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen, Reinigungspersonal) der jeweiligen Leiterin unterstellt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 25.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung des Kindergartenvereins St. Franziskus e.V. für den Kindergarten Wombach außer Kraft. Der Aufnahmevertrag wird angepasst.

Lohr-Wombach, 14. April 2015

Kindergartenverein St. Franziskus e.V.

Rémi Rausch
1. Vorsitzender